

# Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken



Geschäftsverteilung  
des richterlichen Dienstes  
des Saarländischen Oberlandesgerichts  
2025

(Stand: 01.01.2025)

## PRÄSIDIUMSBESCHLUSS

über die Besetzung der Senate  
und die richterliche Geschäftsverteilung  
des Saarländischen Oberlandesgerichts  
für das Jahr 2025

### A.

Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

#### I.

Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 3 SAG GVG, dass sieben Zivilsenate, ein Senat für Straf- und Bußgeldsachen, zwei weitere Strafsenate, ein Vergabesenat (§ 171 GWB) und je ein Senat für Baulandsachen, für Entscheidungen nach § 91 GWB (Kartellsenat) und für Landwirtschaftssachen, zwei Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie je ein Senat für Banksachen (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), für Bausachen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), für Heilbehandlungssachen (§ 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG), für Versicherungsvertragsachen (§ 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG), für Veröffentlichungsstreitigkeiten (§ 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG), für erbrechtliche Streitigkeiten (§ 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG) und für insolvenzrechtliche Streitigkeiten (§ 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG) gebildet werden.

#### II.

Der Präsident erklärt gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG, dass er sich dem 3. Zivilsenat anschließt.

Er bestimmt nach Anhörung des Präsidiums, dass mit ihrem Einverständnis der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Neuerburg, der Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr, der Richter am Oberlandesgericht Prof. Völker, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost, die Richterin am Oberlandesgericht Prowald, der Richter am Oberlandesgericht Dr. Schneider, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krutisch, die Richterin am Oberlandesgericht Diversy, die Richterin am Oberlandesgericht Breiden, der Richter am Oberlandesgericht Weiten, der Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland, der Richter am Oberlandesgericht Mohm, der Richter am Oberlandesgericht Welsch, der Richter am Oberlandesgericht Mersch

und der Richter am Oberlandesgericht Dr. Wern für Aufgaben der Justizverwaltung teilweise freigestellt werden.

## B.

### Besetzung der Senate

#### I. Zivilsenate

1.

##### Erster Zivilsenat

AKA: 2,6

(Senat für Heilbehandlungssachen)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulz

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Feltes (stellv. Vors.)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost (0,5 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Welsch (nur für das Verfahren 1 U 10/23, 0,0 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gomille (0,1 AKA)

2.

##### Zweiter Zivilsenat

AKA: 3,20

(Senat für Bausachen)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Reichel

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Madert-Groß (stellv. Vors.)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krutisch (0,8 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Welsch (0,4 AKA)

3.

##### Dritter Zivilsenat

AKA: 1,30

(Senat für insolvenzrechtliche Streitigkeiten)

Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Freymann (0,3 AKA)

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Wern (stellv. Vors., 0,5 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Mersch (0,5 AKA)

4.

##### Vierter Zivilsenat

AKA: 2,60

(Senat für Banksachen)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Prowald (stellv. Vors., 0,9 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr (0,2 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Welsch (0,5 AKA)

5.

Fünfter ZivilsenatAKA: 2,50

(Senat für Versicherungsvertragsachen, für Veröffentlichungsstreitigkeiten und für erbrechtliche Streitigkeiten)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Müller

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Schneider (stellv. Vors., 0,9 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Weiten (0,1 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Mohm (0,5 AKA)

6.

Sechster ZivilsenatAKA: 2,25

(Senat für Familiensachen I)

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Neuerburg (0,8 AKA)

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Prof. Völker (stellv. Vors., 0,7 AKA)

Richterin am Oberlandesgericht Breiden (0,75 AKA)

9.

Neunter Zivilsenat

(Senat für Familiensachen II)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Reichel

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Madert-Groß (stellv. Vors.)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krutisch

Richter am Oberlandesgericht Welsch

## II. Strafsenate

1.

Erster Strafsenat und BußgeldsenatAKA: 2,60

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wiesen

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Diversy (stellv. Vors., 0,85 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland (0,65 AKA)

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Oğlakcioğlu (0,1 AKA)

Soweit der 1. Strafsenat mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung mit weniger als fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch – in dieser Reihenfolge – Richter am Oberlandesgericht Mersch und Richter am Oberlandesgericht Dr. Wern an.

2.

Zweiter Strafsenat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Müller

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Schneider (stellv. Vors.)

Richter am Oberlandesgericht Weiten

Richter am Oberlandesgericht Mohm

3.

Dritter Strafsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulz  
 Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Feltes (stellv. Vors.)  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost  
 Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gomille

Soweit der 3. Strafsenat mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung mit weniger als fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch – in dieser Reihenfolge – Richter am Oberlandesgericht Prof. Völker und Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr an.

## III. Sonstige Senate und Gerichte

1.

Senat für Baulandsachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl  
 Beisitzerin: Richterin am Oberlandesgericht Prowald (stellv. Vors.)

Dem Senat gehört außerdem ein von dem Ministerium der Justiz auf die Dauer von drei Jahren bestellter hauptamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter an.

2.

Kartellsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulz  
 Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Feltes (stellv. Vors.)  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost  
 Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gomille

3.

Vergabesenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulz  
 Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Feltes (stellv. Vors.)  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost  
 Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gomille

4.

Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl  
 Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Prowald (stellv. Vors.)  
 Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr

5.

a) Erster Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wiesen

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Diversy (stellv. Vors.)  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland

b) Zweiter Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Prowald (stellv. Vors.)  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr

6.

Senat für Notarsachen

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Neuenburg

Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Reichel

Beisitzer: a) Richter am Oberlandesgericht Dr. Schneider

Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Weiten

b) Notarin Resmini

c) Notar Dr. Schaefer

d) Notar Blauth

e) Notarin Dr. Groß-Denkinger

#### IV. Güterichter

1.

Beim Saarländischen Oberlandesgericht werden Güterichter im Sinne der §§ 525 Satz 2, 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG bestimmt.

2.

Als Güterichter sind bestimmt:

a) in Familiensachen: Richterin am Oberlandesgericht Breiden

b) in Zivilsachen: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl

#### V. Ermittlungsrichter

Als Ermittlungsrichterin gemäß § 169 StPO wird die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost bestimmt. Vertreterin ist die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krutisch. Für die weitere Vertretung findet die Vertretungsregelung in C.II.3 bis 6. entsprechende Anwendung.

## C.

## Vertretung in den Senaten

I. Vorsitzende:

Sind sowohl der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter des Vorsitzenden des Senats eingeteilte Richter als auch die übrigen nach § 21 f Abs. 2 GVG als Vertreter des Vorsitzenden berufenen Richter verhindert, so übernimmt die Geschäfte des Vorsitzenden in allen im Geschäftsjahr auftretenden Fällen der Vorsitzende des 1. Zivilsenats. Ist dieser verhindert, so sind die Vorsitzenden des 9., 6., 5., 4. und 3. Zivilsenats – in dieser Rangfolge – berufen. Bei Verhinderung aller Vorsitzenden der Zivilsenate übernehmen die Vertretung in Eilfällen die Richter am Oberlandesgericht, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensältesten. Abgeordnete Richter sind von der Vertretung des Vorsitzenden ausgeschlossen. Die Zuständigkeit eines Vorsitzenden als Vertreter, die nach früher geltenden Regelungen der Geschäftsverteilung begründet worden ist, bleibt unberührt.

II. Beisitzer:

1.

Soweit eine Vertretung von Beisitzern durch Richter desselben Senats nicht möglich ist, werden vertreten:

- a) die Beisitzer des 1. Zivilsenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats
- b) die Beisitzer des 2. und 9. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats
- c) die Beisitzer des 3. Zivilsenats durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats
- d) die Beisitzer des 4. Zivilsenats durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats
- e) die Beisitzer des 5. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1. Strafsenats
- f) die Beisitzer des 6. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats
- g) die Beisitzer des 1., 2. und 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats
- h) die dem Oberlandesgericht angehörende Beisitzer des Senats für Baulandsachen durch den weiteren Beisitzer des 4. Zivilsenats, bei mehreren weiteren Beisitzern des 4. Zivilsenats stets durch den dienstjüngeren und nur bei dessen Verhinderung durch den dienstälteren
- i) die Beisitzer des Kartellsenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats
- j) die Beisitzer des Vergabesenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats
- k) die Beisitzer des Senats für Landwirtschaftssachen durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats
- l) die Beisitzer des Ersten Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats
- m) die Beisitzer des Zweiten Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats

2.

Tritt ein Vertretungsfall nach Nr. 1 ein, so sind die Beisitzer des vertretenden Senats im Verlaufe des Geschäftsjahres turnusmäßig in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters – bei gleichem Dienstalter: des Lebensalters – zur Vertretung berufen, also der jeweils dienstjüngere vor dem jeweils dienstälteren.

Der Vertretungsfall beginnt mit der tatsächlichen Heranziehung als Vertreter. Er endet mit dem Wegfall der Verhinderung des zu vertretenden Richters oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Nr. 1. Besteht die Vertretungslage über die Kalenderwoche hinaus fort, so beginnt ein neuer Vertretungsfall. Dies gilt nicht für die über diese Zeitgrenze hinaus festgesetzte Hauptverhandlung in Strafsachen.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung nach Nr. 1., 3. oder 4. ausschließlich darauf, dass eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, weil ein Richter kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

Ist ein nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter berufener Beisitzer an der Vertretung gehindert, so scheidet er aus der laufenden Vertretungsfolge aus.

Ein zur Vertretung in einem anderen Senat berufener Beisitzer gilt als verhindert, wenn er in seinem Senat den Vorsitzenden vertritt oder wenn er zugleich geschäftsplanmäßiger Vorsitzender eines anderen Senats ist.

Die turnusmäßige Vertretung der Beisitzer beginnt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu.

3.

Reicht die in Nr. 1 getroffene Regelung nicht zur Abdeckung aller Vertretungsfälle bei den Beisitzern aus, so wird die Vertretung von dem zur Verfügung stehenden dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter lebensjüngsten Beisitzer übernommen.

4.

Wenn bei Verhinderung eines Richters keiner der geschäftsplanmäßig vorgesehenen Vertreter erreichbar ist, so sind in allen Eilfällen (bei unaufschiebbaren richterlichen Geschäften) alle erreichbaren richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts als Vertreter berufen, beginnend mit dem nach dem Lebensalter jüngsten.

5.

Im Rahmen der unter Nr. 2. bis 4. getroffenen Regelungen gelten als dienstjünger

a) bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter Jüngere



- b) zur Erprobung abgeordnete gegenüber am Oberlandesgericht ernannten Richtern
- c) Beisitzer gegenüber Vorsitzenden Richtern.

6.

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Oğlakcioğlu und Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gomille werden zur Vertretung nach den Regelungen in I. und II.1.-5. nicht herangezogen. Richter am Oberlandesgericht Welsch wird zur Vertretung nach der Regelung in II.1.c) und f) nicht herangezogen.

### III.

Sind der Vorsitzende sowie alle Mitglieder eines Senats, die nach dem Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit den senatsinternen Mitwirkungsplänen zur Vertretung des Vorsitzenden berufen sind, aufgrund eines Ablehnungsgesuchs im Zeitpunkt der Entscheidung an der Mitwirkung gehindert, ist für die Entscheidung über die Ablehnung sowie die Vertretung der in II.1. genannte Vertretersenate einschließlich dessen Vorsitzenden zuständig. Hat das Ablehnungsgesuch Erfolg, entscheidet der Vertretersenate in originärer Zuständigkeit. Das Verfahren wird so behandelt, als sei es von Anfang an bei dem Vertretersenate anhängig geworden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die infolge des Ausschlusses des Vorsitzenden sowie aller Mitglieder eines Senats, die nach dem Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit den senatsinternen Mitwirkungsplänen zur Vertretung des Vorsitzenden berufen sind, zu treffenden Entscheidungen.

Sie sind auch bei einem Zusammentreffen von Ablehnungsgesuchen und Ausschlussgründen anzuwenden.

### IV.

Die Tätigkeit der Richter in den Strafsenaten und als Ermittlungsrichter hat Vorrang vor der Tätigkeit in den übrigen Senaten.

## D.

## Zuständigkeit der Zivilsenate

Sämtliche Zivilsachen werden in einen einheitlichen Turnus aufgenommen, an welchem der 1., 3., 4. und 5. Zivilsenat teilnehmen. Neueingänge, die der gesetzlichen oder geschäftsplanmäßigen Sonderzuständigkeit eines Senats unterfallen oder für welche ein Senat kraft Sachzusammenhangs zuständig ist, gibt die zentrale Eingangsstelle nach Erfassung im Turnussystem an die Geschäftsstellenabteilungen der jeweiligen Senate ab. Die übrigen Verfahren werden im Turnus verteilt (Turnussachen).

## 2.

Die Zuständigkeit für Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen oder geschäftsplanmäßigen Sonderzuständigkeiten der Senate, im Fall der geschäftsplanmäßigen Sonderzuständigkeit mehrerer Senate unter Beachtung des jeweiligen Verteilungsschlüssels. Beim Fehlen einer Sonderzuständigkeit erfolgt die Zuweisung als Turnussache.

## 3.

Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (§§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das abgeschlossene Verfahren anhängig war. Dies gilt nicht, wenn die Sache nunmehr in die gesetzliche oder geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit eines anderen Senats fällt.

## I.

Sonderzuständigkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Sonderzuständigkeiten gelten für Berufungen, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel, Anträge oder Vorlagen, soweit diese nicht anderen Senaten oder dem Turnus zugewiesen sind oder bereits einer gesetzlichen Sonderzuständigkeit unterfallen.

## 1.

Erster Zivilsenat

(Senat für Heilbehandlungssachen)

## a)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs-

und Kennzeichenrechts) sowie des Urheber- und Verlagsrechts, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche auf diesem Gebiet handelt, einschließlich der Beschwerden nach den §§ 887 ff. ZPO.

b)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zwischen Handelsvertretern und den Unternehmern, die sie mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Rechtsgeschäften betraut haben.

c)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe.

d)

Rechtsstreitigkeiten aus Gesellschaftsverhältnissen (Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften, innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern) einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz und der Verfahren nach dem Spruchverfahrensrecht.

e)

Alle übrigen unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 375 FamFG.

f)

Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Vorschriften des Vergabeverfahrens.

g)

Streitsachen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sogenannten Schwellenwerte – und damit außerhalb der Geltung des GWB – einschließlich der Schadensersatzforderungen in diesen Fällen, auch soweit die Haftung im Wege der Einwendung – einschließlich Widerklage – geltend gemacht wird.

h)

Verfahren, die die Amtsenthebung von Schiedsleuten (§ 9 SSchO), ehrenamtlichen Beisitzern bei den Kammern für Handelssachen, landwirtschaftlichen Beisitzern, Beisitzern des Disziplinargerichts für Notare beim Oberlandesgericht, Beisitzern der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht und Beisitzern des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht betreffen.

i)  
Entscheidungen nach § 23 EGGVG, soweit die Entscheidung nicht eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft.

2.

Zweiter Zivilsenat

(Senat für Bausachen)

a)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen und Gebäude; dies gilt auch dann, wenn es im Rahmen eines aus sonstigem Rechtsgrund (z. B. §§ 812, 985 BGB) streitgegenständlichen Anspruchs auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache auf den Bestand eines von der anderen Partei eingewendeten Miet- oder Pachtverhältnisses ankommt.

b)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten mit oder zwischen Bauunternehmern, Bauhandwerkern, Bauträgern, Architekten, Sonderfachleuten oder sonstigen – auch nicht berufsmäßig tätigen – Baubeteiligten, denen ein Vertrag über Dienst- oder Werkleistungen bei einem Bauwerk zugrunde liegt. Nicht darunter fällt die Montage von Sachen durch den Lieferanten, sofern diese von völlig untergeordneter Bedeutung ist und keinen ins Gewicht fallenden Eingriff in die Substanz des Bauwerks erfordert.

c)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) und aufgrund des Bauforderungssicherungsgesetzes in der Fassung des Forderungssicherungsgesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022).

d)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen der VW-Konzernmarken sowie der Marke BMW, die auf eine unzulässige Abschaltanlage der Abgasreinigungsanlage gestützt werden.

e)

die sechs jüngsten Verfahren aus dem Turnus im früheren Dezernat des RiOLG Welchs im 1. Zivilsenat, soweit noch keine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme stattgefunden hat und kein Hinweis nach § 522 ZPO erteilt worden ist.

3.

Dritter Zivilsenat

(Senat für insolvenzrechtliche Streitigkeiten)

a)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz, die auf eine unzulässige Abschaltanlage gestützt werden, soweit nicht gemäß D.III.2.f.) die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats begründet ist.

b)

Alle sonstigen Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf eine unzulässige Abschaltanlage gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.

c)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Verkehrsunfällen einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Verkehrsunfalles zum Gegenstand haben, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.

d)

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I, S. 641).

e)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einem Versicherer als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen.

f)

Rechtsmittel in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

4.

Vierter Zivilsenat

(Senat für Banksachen)

a)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von und gegen Banken und Sparkassen (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit, über Ansprüche von und gegen Versicherungsunternehmen, soweit es allein um ein Kreditgeschäft geht, sowie über Ansprüche aus Anlageberatung und Anlagevermittlung und über Ansprüche aus – echter und unechter – Prospekthaftung, soweit es nicht um Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse geht.

b)

Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten.

c)

Klagen und Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz, sofern sie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute betreffen.

d)

Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten aufgrund des Dienstverhältnisses, gegen Beamte aus § 839 BGB, gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund des Art. 34 GG, gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen sowie Wasserstraßen, Rechtsstreitigkeiten über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, Ansprüche auf Entschädigung wegen Enteignung, enteignungsgleichen Eingriffs oder Maßnahmen enteignungsähnlicher Art sowie Strafverfolgungsmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO, Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention sowie sämtliche Bergschädensachen, soweit es in allen diesen Fällen nicht um Ansprüche im Zusammenhang mit einem Werkvertrag über Bau-, Architekten- oder Ingenieurleistungen oder um solche Ansprüche geht, die in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats fallen.

e)

Anfechtung der Wahl des Präsidiums eines Gerichts (§ 21b Abs. 6 S. 2 GVG).

f)

Entscheidung über die in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.

g)

Beschwerden in Nichtfamiliensachen nach den Vorschriften der speziellen Kostengesetze, wie GKG, RVG, GNotKG, JVEG und nach § 104 ZPO, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerden sowie derjenigen Beschwerden, bei denen die Hauptsache eine Landwirtschaftssache ist.

h)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz, die auf eine unzulässige Abschaltanlage der Abgasreinigungsanlage gestützt werden, soweit nicht gemäß D.III.2.f.) die Zuständigkeit des 3. Zivilsenats begründet ist.

5.

#### Fünfter Zivilsenat

(Senat für Versicherungsvertragsachen, Veröffentlichungsstreitigkeiten und Erbstreitigkeiten)

a)

Rechtsmittel in Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich der Streitigkeiten über Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater im Zusammenhang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen.

b)

Klagen und Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz, sofern sie allgemeine Versicherungsbedingungen betreffen.

c)

Rechtsmittel gegen Urteile, die die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil aussprechen (§ 722 Abs. 1 ZPO).

d)

Beschwerdesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.

e)

Verfahren über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO) einschließlich der Streitigkeiten nach § 281 ZPO und § 17a GVG, soweit nicht der 6. Zivilsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen nach § 159 GVG und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht gemäß § 2 ZVG.

f)  
Beschwerden, die die Zwangsvollstreckung (auch Zwangsversteigerung) – einschließlich der Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile – zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, der Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften und der einer gesetzlichen oder geschäftsplanmäßigen Sonderzuständigkeit eines Senats unterfallenden Sachen.

g)  
Rechtsmittel in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druck-erzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

h)  
Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts geltend gemacht werden.

i)  
Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht.

j)  
Beschwerden in Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2300, 2305).

## 6. Sechster Zivilsenat

(Senat für Familiensachen I)

a)  
Sämtliche Rechtsmittel in den von Familiengerichten entschiedenen Sachen.

b)  
Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen von Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben, im Zusammenhang mit der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis R und Z beginnt, vorbehaltlich der Regelung in II.1. Die in §§ 266 Abs. 1, 2. Halbsatz, 269 Abs. 2, 2. Halbsatz FamFG vorgesehene Einschränkung der Zuständigkeit und die Regelung in III.3. f) cc) gelten entsprechend.

c)  
Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II, S. 206).



d)

Bestimmung des zuständigen Gerichts

aa) wenn das zu bestimmende Gericht ein Familiengericht sein muss,

bb) wenn wenigstens eines der Gerichte, die sich rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt haben, ein Familiengericht ist, einschließlich der Streitigkeiten nach § 17a GVG, wenn in Frage steht, ob eine Familiensache vorliegt.

e)

Bestimmung des zuständigen Senats in den Fällen, in denen das Präsidium nicht zur Entscheidung berufen ist.

9.

### Neunter Zivilsenat

(Senat für Familiensachen II)

a)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen von Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben, im Zusammenhang mit der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben S bis Y beginnt, vorbehaltlich der Regelung in II.1. Die in §§ 266 Abs. 1, 2. Halbsatz, 269 Abs. 2, 2. Halbsatz FamFG vorgesehene Einschränkung der Zuständigkeit und die Regelung in III.3. f) cc) gelten entsprechend.

b)

Beschwerden gemäß §§ 23a Abs. 2 Nr. 11, 119 Abs. 1 Nr. 1b GVG, soweit sie auf dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122) oder dem Gesetz über die Änderung von Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I, S. 1654) beruhen.

c)

Beschwerden in Güterrechtsregistersachen gemäß §§ 23a Abs. 2 Nr. 3 GVG, 374 Nr. 5 FamFG a.F.

d)

Entscheidungen gemäß § 107 FamFG.

## II.

Verteilung und Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten und Zuständigkeit in zurückverwiesenen Sachen

1.

a)

Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.

b)

Die Sonderzuständigkeit eines Senats ist auch gegeben, wenn ein eine Sonderzuständigkeit begründender Anspruch im Wege der Aufrechnung oder der Widerklage geltend gemacht wird und dies bereits in der Vorinstanz geschehen ist oder wenn der Schuldner sich im Wege der Klage oder Widerklage gegen das Bestehen eines derartigen Anspruchs wendet. Die Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn das die Sonderzuständigkeit begründende Rechtsverhältnis zwar nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, jedoch Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war.

c)

Die Sonderzuständigkeit eines Senats ist auch dann begründet, wenn nur einer von mehreren Ansprüchen in seine Sonderzuständigkeit fällt.

d)

Ist nach I. Nr. 1 bis 9 die Sonderzuständigkeit mehrerer Senate begründet, so geht die Zuständigkeit des Senats mit der kleineren Ordnungszahl vor, soweit nichts Anderes geregelt ist. Bei den Sachen, die keine Berufungssachen sind, gehen mangels gegenteiliger Bestimmung – in dieser Reihenfolge – die Sonderzuständigkeiten des 6., 9. und 5. Zivilsenats vor. Auch sonst hat die speziellere Regelung den Vorrang.

2.

a)

Regressansprüche gegen Rechtsanwälte fallen in die Sonderzuständigkeit desjenigen Senats, der nach I. Nr. 1 bis 9 für die von dem Rechtsanwalt bearbeitete Rechtssache (Ausgangssache) zuständig war oder gewesen wäre. Soweit die Sonderzuständigkeit für die Ausgangssache nach Buchstaben abgegrenzt ist (vgl. 6. und 9. Zivilsenat), kommt es auf den Familiennamen des in Regress genommenen Rechtsanwalts an, bei mehreren Beklagten auf den in der angefochtenen

Entscheidung zuerst genannten Rechtsanwalt, gleichgültig, ob er an dem Rechtsmittelverfahren beteiligt ist oder nicht. III. 3. f) cc) gilt entsprechend. Soweit sich die Sonderzuständigkeit für die Ausgangssache nach Punkten richtet (vgl. 3. und 4. Zivilsenat), gilt diese Verteilung auch für den Regressanspruch, sofern die Ausgangssache beim Saarländischen Oberlandesgericht nicht anhängig war; andernfalls ist der Senat zuständig, bei dem die Ausgangssache anhängig war.

b)

Für die in den §§ 34, 64, 721, 731, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

c)

Vom Bundesgerichtshof (BGH) an das Oberlandesgericht zurückverwiesene Sachen bleiben in der Zuständigkeit des Senats, dessen Urteil aufgehoben worden ist. Unterfällt die Sache der Sonderzuständigkeit eines Senats, so ist dieser Senat zuständig. Sofern der BGH die Sache einem anderen Senat zugewiesen hat, ist dessen Sonderzuständigkeit gegeben. Betrifft die an einen anderen Senat zurückverwiesene Sache eine Sonderzuständigkeit im Sinne von § 119a Abs. 1 GVG, ist mangels anderslautender Bestimmung durch den BGH für Streitigkeiten gemäß § 119a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GVG der 5. Zivilsenat, für solche nach § 119a Abs. 1 Nr. 4 bis 6 GVG der 3. Zivilsenat und für solche nach § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG der 4. Zivilsenat zuständig.

d)

Gelangt eine Sache, die das Oberlandesgericht an die Vorinstanz zurückverwiesen hat, wieder an das Oberlandesgericht, so ist der zurückweisende Senat zuständig. Unterfällt die Sache der Sonderzuständigkeit eines Senats, so ist dieser Senat zuständig.

### III.

#### Verteilung im Turnus

1.

##### Bewertung für den Turnus

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen ab dem 1. Januar 2019 werden in einer über die Geschäftsjahre hinaus fortlaufenden Liste geführt und nach den PEBB§Y-Basiszahlen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 bewertet. Abweichend von den PEBB§Y-Basiszahlen werden die AR-, Sa- und VA-Verfahren für die interne Verteilung wie allgemeine Beschwerden in Zivilsachen (RO 049) bewertet. Musterfeststellungsklagen (MK) werden wie allgemeine Berufungen in Zivilsachen (RO 012) bewertet. Mit der Zuweisung eines eingegangenen Verfahrens werden

dem jeweiligen Senat die auf das Verfahren entfallenden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

2.

### Verteilung nach dem Punktesystem

a)

#### Grundsatz

Eine im Turnus zuzuteilende Sache erhält derjenige Senat, der im Turnus die wenigsten Zuweisungspunkte hat. Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Zuweisung in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungszahlen der Senate, beginnend mit der niedrigsten.

b)

#### Zuweisungspunkte

Die in dem Turnus zuzuteilenden Zuweisungspunkte errechnen sich auf die Weise, dass der unter 1. bestimmte PEBB§Y-Basiswert der dem jeweiligen Senat zugewiesenen Verfahren durch den auf die Rechtsprechung in Zivilsachen entfallenden Arbeitskraftanteil (AKA) des Senats (siehe nachfolgend lit. c) zum Zeitpunkt der Zuweisung des Verfahrens geteilt wird.

Nach jeder Division wird dabei auf Hunderstel mathematisch gerundet.

c)

#### Arbeitskraftanteile

Die Arbeitskraftanteile der Senate in der Rechtsprechung in Zivilsachen entsprechen den unter B.I. festgesetzten Werten. Das Präsidium orientiert sich bei der Festsetzung in erster Linie an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, es können aber auch sonstige Gesichtspunkte (z.B. die ständige Durchführung von Erprobungen durch einen Senat) berücksichtigt werden.

d)

#### Zeitpunkt der Bepunktung und Überprüfung des Zuweisungswertes

aa)

Mit der Zuweisung durch die Eingangsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. Die Eingangsstelle vermerkt die Zuweisungswerte in der Akte.

bb)

Am Ende eines jeden Monats hat die Eingangsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform zu dokumentieren. Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation ist für die Reihenfolge der weiteren Verteilung im folgenden Monat verbindlich.

cc)

#### Überprüfung des Zuweisungswertes

Hält ein Senat den Zuweisungswert einer Sache für unrichtig, kann er offensichtliche Unrichtigkeiten durch die Eingangsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage korrigieren lassen. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. Setzt das Präsidium einen anderen Zuweisungswert fest, berücksichtigt die Eingangsstelle dies unverzüglich nach Vorlage des Präsidiumsbeschlusses. Eine Vorlage zum Präsidium ist nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang der Sache nicht mehr zulässig. In beiden Fällen wird der richtige Zuweisungswert dadurch berücksichtigt, dass die Eingangsstelle dem Senat zum Zeitpunkt der unverzüglichen Korrektur die fehlende Anzahl der Zuweisungspunkte gutschreibt bzw. die überschüssige Anzahl an Zuweisungspunkten abzieht.

e)

#### Übernahme der Punkte des Vorjahres

Der Turnus des Vorjahres wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt. Die im Vorjahr zugewiesenen Punkte werden übernommen.

f)

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Zuweisung von Verfahren über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz, die auf eine unzulässige Abschaltinrichtung der Abgasreinigungsanlage gestützt werden, an den 3. und 4. Zivilsenat (D.I.3.a und D.I.4.f).

3.

#### Zuteilungsgrundsätze

a)

Zweitberufungen und Anschlussberufungen sind nicht als Neueingänge zu behandeln.

b)

Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten im Verhältnis zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sachen. Ist das PKH-Verfahren zuerst anhängig, so gilt das nachfolgende Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sache.

c)

Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen; das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

d)

Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 578 ff. ZPO) gegen Urteile des Oberlandesgerichts sind als Neueingänge zu behandeln.

e)

Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

f)

Die Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

aa)

Die Eingangsstelle versieht die bei ihr eingehenden neuen Sachen mit einem zu unterzeichnenden Vermerk darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit (nach Stunde und Minute) das jeweilige Schriftstück (Berufung, Beschwerde, Antrag, Vorlage) bei der Eingangsstelle eingegangen ist.

bb)

Im Übrigen ist eine Sache bei der Eingangsstelle eingegangen, wenn sie von dieser entgegengenommen oder vorgefunden wird. Gleichzeitiger Eingang mehrerer Sachen liegt also vor, wenn mehrere Sachen gleichzeitig entgegengenommen oder vorgefunden werden. Sie erhalten die gleiche Uhrzeit. Ein Rechtsmittel bzw. ein PKH-Gesuch zur Durchführung eines Rechtsmittels gilt für die Zuteilung im Turnussystem erst dann als eingegangen, wenn auch die angefochtene bzw. anzufechtende Entscheidung im Original, als Ausfertigung, Kopie oder Abschrift (in Papierform oder als elektronisches Dokument) bei der Eingangsstelle eingegangen ist. Bis zum Eingang der Entscheidung ist für Eilanträge der 5. Zivilsenat zuständig. Geht zunächst nur ein PKH-Gesuch zur Durchführung eines Rechtsmittels ein, so ist die Sache nach Eingang des Rechtsmittels der Eingangsstelle zum Zwecke der Erfassung vorzulegen.

cc)

Soweit Sachen gleichzeitig eingehen (lit. bb), gelten sie als nacheinander so eingegangen, wie es der alphabetischen Reihenfolge entspricht. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge ist der Familienname des Beklagten oder Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B.: große, von). Bei gleichen Familiennamen (in verschiedenen Sachen) ist der erste angegebene Vorname, bei gleichem Vornamen die Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei

Insolvenzmassen der Name des Schuldners, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen der dem Alphabet nach erste zur Entscheidung führende Name, und zwar nach dem Rubrum des ersten Rechtszuges ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Streitgenosse an dem Rechtszug beim Oberlandesgericht beteiligt ist, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort, auch wenn es sich dabei um eine Abkürzung handelt.

dd)

Lässt sich zwischen mehreren Sachen eine Reihenfolge gemäß aa) bis cc) nicht herstellen (z.B. bei vollständig gleichem Aktiv- und Passivrubrum), so gilt Folgendes:

(1)

Handelt es sich bei den Sachen gleicher Rangstelle teils um Sachen, die in eine gesetzliche oder geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit fallen oder einem Senat kraft Sachzusammenhangs zuzuweisen sind, teils um Turnussachen, so sind erstere vor letzteren zuzuteilen.

(2)

Handelt es sich bei den Sachen gleicher Rangstelle um Turnussachen, so werden die mehreren Sachen demselben zur Zuteilung anstehenden Senat zugeteilt. Die Eingangsstelle behandelt dies als Sachzusammenhang.

ee)

Ist eine neue Turnussache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Eingang der neuen Sache bei der Eingangsstelle maßgebend.

ff)

Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat, der die Zuweisungspunkte für den Neueingang bekommt.

g)

(Zuständigkeit bei Sachzusammenhang)

aa)

Sämtliche in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Verfahren werden von dem Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig ist, entschieden worden ist oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach Anberaumung

eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 3 Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

bb)

Die Regelung in aa) gilt entsprechend für jeden Neueingang, der eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten:

- mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen;
- Verfahren, in denen von dem Kläger eines früher eingegangenen bzw. eines als früher eingegangen zu behandelnden Verfahrens gegen verschiedene Beklagte Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis geltend gemacht werden;
- Verfahren, in denen von verschiedenen Klägern gegen den- oder dieselben Beklagten Rechtsfolgen aus einem gleichgelagerten Lebenssachverhalt hergeleitet werden.

Diese Regelung greift nicht ein, wenn das spätere Verfahren in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt oder durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs an einen anderen Senat zurückverwiesen ist.

cc)

Die Regelungen in aa) und bb) sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem vorhergehenden Verfahren um ein Beschwerdeverfahren gehandelt hat, es sei denn, die Beschwerde richtete sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in der Hauptsache oder es handelte sich um ein Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung.

dd)

Geht die Berufung vor Entscheidung über eine im Turnusverfahren zugeteilte Beschwerde ein, ist diese an den für die Hauptsache zuständigen Senat abzugeben.

ee)

Die Regelungen unter IV. gelten entsprechend.

h)

(Registermäßige Erfassung)

aa)

Vergabesachen (vgl. F.3.), Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Verbandsklagen (Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen) nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz und Freigabeverfahren nach dem Aktien-



und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG) werden im U-Register erfasst.

bb)

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§ 584 ZPO), für Vergabesachen (vgl. F.3), für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und für Verbandsklagen (Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen) nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz sowie solche Verfahren betreffende Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen (§ 584 ZPO) werden im U-Register eingetragen.

cc)

Sonstige Rechtssachen, die weder als U-Sachen noch als W-Sachen einzutragen sind, werden in gesonderten Registern eingetragen.

#### IV.

#### Abgaben an einen anderen Senat, Abgaben in den Turnus und Prozessverbindungen

1.

a)

Hält ein Senat, dem die Sache zugewiesen worden ist, die geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit eines anderen Senats (auch nach II.1. a bis d) für gegeben, so gibt er die Sache durch Beschluss unverzüglich – bei Rechtsmitteln spätestens drei Monate nach Eingang der ersten Rechtsmittelbegründung bei anderen Verfahren spätestens drei Monate nach Eingang der Sache – an den anderen Senat ab. Wurde die Sache dem Senat als geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit zugewiesen, hält dieser aber weder seine Sonderzuständigkeit noch diejenige eines anderen Zivilsenats für gegeben, so gibt er die Sache durch Beschluss innerhalb der vorgenannten Frist in den Turnus ab. In beiden Fällen wahrt die Übernahmeanfrage die Frist. Wird die Sache nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, so gilt der Senat als zuständig.

b)

Im Falle der Abgabe leitet der Senat die Sache mit dem Abgabebeschluss der Eingangsstelle zu. Die Eingangsstelle behandelt die Sache als Neueingang und teilt sie entsprechend dem Inhalt des Senatsbeschlusses erneut zu.

c)

Der Senat, an den die Sache hierdurch gelangt, ruft das Präsidium an, wenn er der Meinung ist, dass die Abgabe an ihn bzw. die Abgabe in den Turnus nicht hätte erfolgen dürfen. Das Präsidium entscheidet sodann, ob eine geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit – und gegebenenfalls welche – besteht oder ob die Sache als

Turnussache zu behandeln ist. Im letzteren Falle ist der Senat, dem die Sache ursprünglich im Turnus zugeteilt war, für zuständig zu erklären.

d)

Ist eine Sache, die in die geschäftsplanmäßige Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, in einem unzutreffenden Register eingetragen worden (z.B. als W- statt als U-Sache), wird sie der Eingangsstelle für Zivilsachen mit entsprechendem Hinweis vorgelegt. Die Sache wird wie ein Neueingang behandelt. Zugleich wird der unzutreffende Zuweisungswert in Abzug gebracht.

e)

Ist ein Eingang fälschlich als Neueingang behandelt worden, so wird der Eingang mit entsprechendem Hinweis (z.B. "Zweitberufung") der Eingangsstelle vorgelegt. Dem Senat, dem der Eingang als neue Sache zugeteilt worden war, wird die Anzahl der Zuweisungspunkte abgezogen, welche er durch dieses Verfahren erhalten hat.

2.

a)

Jede Abgabe einer Sache hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt der Neuzuweisung dem abgebenden Senat die ihm durch dieses Verfahren zugeteilten Zuweisungspunkte abgezogen und dem übernehmenden Senat die für ihn zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben werden. Dies gilt auch für den Fall einer gesetzlichen Sonderzuständigkeit des übernehmenden Senats und einer Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO.

b)

Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle zum Zwecke der turnusmäßigen Verteilung gilt Folgendes: Die Eingangsstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, werden dem Senat, der die Sache zurückgibt, die ihm durch dieses Verfahren zugeteilten Zuweisungspunkte zugleich mit der Neueintragung abgezogen. Dabei bleibt es, wenn die Abgabe endgültig wird.

Kommt es nicht zu einer solchen Abgabe, nimmt vielmehr der Senat, dem die Sache ursprünglich zugeteilt war, diese zurück, erhält dieser Senat nach der Regelung der Frage der Abgabe die zu diesem Zeitpunkt zu ermittelnden Zuweisungspunkte. Zugleich werden dem Senat, der die Sache nicht behält, die ihm durch dieses Verfahren zugeteilten Zuweisungspunkte abgezogen.

c)

Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

## V.

## Abschließende Bestimmungen

1.

Über Abgaben an einen anderen Zivilsenat, Abgaben/Rückgaben in den Turnus oder Übernahmen einer an ihn abgegebenen Sache entscheidet der jeweilige Senat in der nach § 21g Abs. 2 GVG festgelegten Besetzung.

2.

Für die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Sachen bleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan 2024 einschließlich der Änderungsbeschlüsse hierzu ergebenden Zuständigkeitsregelung.

3.

Einer länger als zwei Monate andauernden Verhinderung eines Senatsmitglieds wegen Dienstunfähigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass der auf die Rechtsprechung entfallende Arbeitskraftanteil (AKA) des Senats für die Verteilung nach dem Punktesystem ab dem Beginn des dritten Monats bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Senatsmitglieds durch Präsidiumsbeschluss um den auf dieses entfallenden AKA in der Rechtsprechung in Zivilsachen reduziert wird.

Wenn ein Senatsmitglied aus anderen Gründen wegfällt oder sich sein für die Rechtsprechung zur Verfügung stehender AKA infolge einer Änderung des AKA für Verwaltungstätigkeiten oder einer Änderung seiner Arbeitszeit erhöht oder reduziert, wird der AKA des Senats durch Präsidiumsbeschluss unverzüglich angepasst.

Bei der Zuteilung werden die veränderten AKA ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, der sich aus dem hierüber ergehenden Präsidiumsbeschluss ergibt.

4.

Das Präsidium behält sich vor, zusätzlich zu der nach den vorstehenden Regelungen gebotenen Anpassung der AKA eines Senats nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden Bonus- und Maluspunkte zu vergeben auf der Grundlage folgender Berechnungsformel:

$$\frac{100.000 \times (\text{AKA alt} - \text{AKA neu})}{\text{AKA neu}}$$

Wird der AKA vor Ablauf eines Jahres ganz oder teilweise wieder an den vorherigen Zustand angepasst, wird der Bonus/Malus wie folgt berechnet:

$$\text{BM}_{\text{rück}} = \text{BM}_{\text{alt}} \times (m/12) - \text{BM}_{\text{alt}}$$

Dabei bezeichnet „BM<sub>rück</sub>“ die Höhe des zurückgenommenen Bonus/Malus, „BM<sub>alt</sub>“ den ursprünglich zugeteilten Bonus/Malus und „m“ die Anzahl der abgeschlossenen Monate, in denen der AKA ursprünglich verändert war.

Der Bonus/Malus kann auch in monatlichen „Raten“ vergeben werden.

5.

Das Präsidium behält sich ferner vor, die einem Senat zugeschriebenen Zuweisungspunkte im Laufe des Geschäftsjahres nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden zu ändern, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Senats nötig wird (§ 21e Abs. 3 GVG).

## E.

### Zuständigkeit der Strafsenate und des Senats für Bußgeldsachen

1.

#### Erster Strafsenat und Bußgeldsenat

a)

Sämtliche Strafsachen und die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anfallenden Sachen, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht eine Zuständigkeit des 2. Strafsenats oder des 3. Strafsenats begründet ist.

b)

Auslieferungssachen

c)

Vollstreckungshilfesachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1537)

d)

Entscheidungen nach § 23 EGGVG, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege betrifft.

e)

Beschwerden nach §§ 4 Abs. 5, 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG betreffend die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist.

f)

Entscheidungen nach § 51 GVG.

g)

Alle Verfahren des früheren 4. Strafsenats und Senats für Bußgeldsachen.

2.

Zweiter Strafsenat

a)

Entscheidungen nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

b)

Beschwerden nach §§ 120b Satz 2, 120 Abs. 3 GVG.

3.

Dritter Strafsenat

Die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 1. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat.

F.

Zuständigkeit der sonstigen Senate und Spruchkörper

1.

Senat für Baulandsachen

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) bzw. dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634).

2.

Kartellsenat

Entscheidungen gemäß § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

3.

Vergabesenat

a)

Beschwerdesachen gemäß §§ 171 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

b)

Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten nach §§ 180, 181 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

4.

Senat für Landwirtschaftssachen

Verfahren und Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I, S. 667) in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen.

5.

Erster Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Berufsgerichtliche Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735).

6.

Zweiter Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Berufsgerichtliche Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I, S. 2735), wenn Entscheidungen des Ersten Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen durch den Bundesgerichtshof aufgehoben worden sind und Zurückverweisung erfolgt ist.

7.

Senat für Banksachen

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG).

8.

Senat für Bausachen

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

9.

Senat für Heilbehandlungssachen

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG).

10.

Senat für Versicherungsvertragssachen

Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG ).

11.

Senat für Veröffentlichungsstreitigkeiten

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG).

12.

Senat für erbrechtliche Streitigkeiten

(§ 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

13.

Senat für insolvenzrechtliche Streitigkeiten

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz (§ 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

14.

Senat für Notarsachen

a) Disziplinarsachen gegen Notare (§§ 95 ff. BNotO).

b) Entscheidungen nach § 111 BNotO.

Saarbrücken, den 19.12.2024

DAS PRÄSIDIUM DES SAARLÄNDISCHEN OBERLANDESGERICHTS

gez. Freymann

Dr. Müller

Feltes

Breiden

Prof. Völker

Reichel

Ausgefertigt:

(Ernst)

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle